

## **Empfehlungen des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen**

### **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz**

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen (Landesbeirat) begleitet die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes kontinuierlich durch eine eigene Arbeitsgruppe und regelmäßige Behandlung des Themas in seinen Sitzungen. Eine gute Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Ländern ist wesentlich für eine an Selbstbestimmung und Inklusion ausgerichtete Gestaltung von Teilhabeleistungen für die Menschen mit Behinderungen.

Fast drei Jahre nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes und vor der nächsten Reformstufe am 1. Januar 2020 ist der Landesbeirat besorgt, dass die Chancen des Bundesteilhabegesetzes für eine an den individuellen Bedarfen ausgerichtete Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und die Umgestaltung auf inklusive Leistungsangebote nicht konsequent genug genutzt werden. Der Landesbeirat appelliert an Leistungsträger und Leistungserbringer, Maßnahmen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verbindlich, zielführend und zeitnah im Sinne der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und der UN-Behindertenrechtskonvention zu realisieren. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz ist konsequent einzubeziehen.

Als Zwischenbilanz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz empfiehlt der Landesbeirat:

1. Für die personenzentrierte Bedarfsermittlung und die entsprechend individualisiert gestalteten Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen ist eine Übergangszeit von drei Jahren vereinbart. Demgegenüber wird als finanzielle Entlastung in der Eingliederungshilfe die Grundsicherung als Beitrag der Menschen mit Behinderungen unmittelbar zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Damit die Menschen mit Behinderungen bald möglich von ihren Rechten durch das Bundesteilhabegesetz profitieren können, fordert der Landesbeirat ein frühzeitiges, stufenweises Inkrafttreten der personenzentrierten Bedarfsermittlung und Neugestaltung der Leistungsangebote innerhalb des Übergangszeitraums.

Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen sind zügig umzusetzen. Die Übergangsregelung darf kein Dauerzustand werden.

2. Inklusiv ausgerichtete Angebote beim Wohnen und der sozialen Teilhabe sind bei der Gestaltung der Vergütung zu bevorzugen, um den Ansprüchen des Bundesteilhabegesetzes und dem Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. In der Rahmenvereinbarung und den Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen sind der Aufbau inklusiver Wohnangebote einschließlich der Dezentralisierung von besonderen Wohnformen zu bevorzugen.
3. Die Einbeziehung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen hat eine gute Wirkung auf die Verhandlungen zum Rahmenvertrag. Der Zeitaufwand der Verhandlungen hat deutlich gezeigt, dass die Mitwirkung der Interessenvertretung unter den bisherigen finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich ist. Eine Verhandlung auf Augenhöhe kann so nicht realisiert werden. Entsprechend der Beschlüsse des Landesbeirates vom 16. November 2017 fordern wir das Stimmrecht für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in der „Gemeinsamen Kommission“. Darüber hinaus fordern wir eine ausreichende finanzielle Unterstützung für die Interessenvertretung bei ihren durch das BTHG und AGBTHG neu entstandenen Aufgaben. Die finanzielle Unterstützung für die Interessenvertretung muss umgehend geschaffen werden. Darüber hinaus soll durch die Einführung eines Partizipationsfonds im Rahmen der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Mitwirkung langfristig abgesichert werden.
4. Die Prüfung der Leistungserbringer muss klar und nachvollziehbar im Sinne der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen geregelt sein. Besonders die Prüfung der Qualität der Leistungserbringung hat eine hohe Bedeutung für die Menschen mit Behinderungen. Für die Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen muss klar nachvollziehbar sein, wie bei Missständen und Unzulänglichkeiten Prüfungen der Leistungserbringer veranlasst werden können und wie Konsequenzen daraus umgesetzt werden. Ergänzend spricht sich der

Landesbeirat für die Einrichtung von Besuchskommissionen unter Einbeziehung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen für die Eingliederungshilfe im Zuge der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes aus (ähnlich wie im neuen Landesinklusionsgesetz von Sachsen).

5. Bei der Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen dürfen die persönlich verfügbaren Mittel (Barbetrag) nicht eingeschränkt werden, auch nicht durch Zuzahlungen und Eigenbeiträge. Der Landesrahmenvertrag sollte eine ausdrückliche Klarstellung enthalten, die es dem Leistungserbringer untersagt, Leistungen dem Leistungsberechtigten in Rechnung zu stellen, die der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen ist durch die Gewährung angemessener frei verfügbarer Mittel im Rahmen der Gesamtplanung zu gewährleisten. Auch für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen ist Regelbedarfsstufe I in der Grundsicherung zu gewähren.
6. Das grundlegende Ziel des Bundesteilhabegesetzes, die Überwindung institutionsbezogener Leistungsgewährung hin zu einem personenzentrierten Ansatz droht zu scheitern. Statt der bisherigen Trennlinie zwischen ambulanten und stationären Leistungen konsequent aufzuheben, wird eine neue Unterscheidung anhand besonderer Wohnformen entsprechend § 42 a SGB XII fixiert. Die Neugestaltung der Vergütung ist vorrangig auf die Erfordernisse der bisherigen stationären Wohnangebote ausgerichtet, eine wirkliche Bevorzugung inklusiver Wohnformen droht nicht erreicht zu werden. Der Landesbeirat fordert, dass die Anerkennung von 25 % Mehrkosten in der Grundsicherung auf die inklusiven Wohnangebote für die Menschen mit Behinderungen erweitert wird.
7. Mit Sorge nimmt der Landesbeirat die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum Rahmenvertrag für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wahr. Gerade in diesem Bereich sind einheitliche Regelungen für die Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihrer Familien und Angehörigen besonders wichtig. Der Landesbeirat appelliert an alle Beteiligten, den Rahmenvertrag zügig abzuschließen.

8. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 6 AG BTHG Rheinland-Pfalz soll bald möglichst ihre Arbeit aufnehmen, damit strukturiert inklusive Leistungsangebote ermöglicht und umgesetzt werden können. Der Landesbeirat ist an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft interessiert und bietet seine Unterstützung dafür an.
9. Die Erreichung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sieht der Landesbeirat als eine der ersten Aufgaben für das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Träger der Eingliederungshilfe an. In einer einheitlichen guten Regelung (z.B. Tariflöhne für Assistenten, Anrecht auf ein Case-Management für Arbeitgeber, Overhead-Kosten) für das persönliche Budget und die Umsetzung des Arbeitgeberinnen-Arbeitgebermodells persönliche Assistenz sollen für alle Kommunen entsprechende Regelungen und Leitlinien gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen aus diesem Bereich baldmöglichst erarbeitet und umgesetzt werden.
10. Die Qualität in der Eingliederungshilfe muss gewährleistet sein. Dazu braucht es einer hohen und bedarfsgerechten Fachlichkeit, die Landesrahmenrahmenvertrag abgesichert werden muss.
11. Der Landesbeirat fordert und unterstützt eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für die Nutzung des Budgets für Arbeit. Trotz guter finanzieller Förderung in unserem AGBTHG ist die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit zurückhaltend. Hier müssen gute Beispiele und die Sensibilisierung von Wirtschaft, Kammern und öffentliche Hand einen Aufschwung bringen.
12. Die Schiedsstellenverordnung muss in Bezug auf die Beteiligung der Interessenvertretung an das geltende AGBTHG angepasst werden und die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung gleich wie alle Mitglieder der Schiedsstelle entschädigt wird.

13. Für die Anwendung des Gesamtplanverfahrens sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind klare, nachvollziehbare und praxisnahe Regelungen des Landes für die Umsetzung in den Kommunen zu entwickeln. Die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen sind angemessen und barrierefrei über ihre Rechte und Möglichkeiten im Gesamtplanverfahren zu informieren. Diese Beratung erfolgt durch die Leistungsträger und wird durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) begleitet.
14. In der Leistungsgewährung (Bescheid) als Ergebnis des Gesamtplanverfahrens sind in nachvollziehbarer Weise Quantität und Qualität der gewährten Leistungen zu beschreiben und festzulegen.
15. Der Landesbeirat fordert die Kommunen auf, für den Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen die inklusive Lösung in der Zusammenarbeit von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe bereits jetzt umzusetzen.
16. Bei der Erprobung neuer Vergütungsformen (Zielvereinbarung mit Trägern der Leistungserbringung nach § 132 SGB IX) sind für den Landesbeirat Voraussetzung, dass die Selbstbestimmung und inklusive Leistungsangebote gefördert und ausgebaut werden. Dabei sind
- a. die Wahlfreiheit und Kombinierbarkeit auf und bei verschiedenen Leistungserbringern durch den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen,
  - b. eine Vielfalt der Leistungserbringer,
  - c. die Qualitätssicherung (Peer-Evaluation),
  - d. der individuelle Rechtsweg zu den Sozialgerichten,
  - e. überprüfbare Aussagen zu Quantität und Qualität der Leistungserbringung in den Zielvereinbarungen und der Umsetzung festzulegen.